

Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall

- Satzung -

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Kall.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur „Förderung der Erziehung“ im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke laut Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereines sind:
 - 2.1. Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und deren Schülerinnen und Schüler durch materielle, finanzielle und persönliche Unterstützung durch seine Mitglieder.
 - 2.2. Die Einrichtung, Unterstützung, das Betreiben und Sicherstellung der Offenen Ganztagschule, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. In diesem Rahmen werden unterschiedliche Betreuungsformen im Anschluss an den regulären Schulunterricht angeboten. Im Rahmen der Betreuung werden Hausaufgabenhilfen, Bastel-, Sport- und Spielangebote durchgeführt und regelmäßig Essen in der eigenen Einrichtungsküche angeboten. Darüber hinaus finden spezielle Programme statt (Ferienprogramme, Musikprojekt etc.)
 - 2.3 Förderung der tiergestützten Pädagogik der Schule.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für die Schule dienen.
4. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.
5. Der Verein bemüht sich um Stärkung und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Aktiven, den ehemaligen Schülern und dem Lehrerkollegium der Schule.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen widerspricht.
3. Die Beitrittserklärung natürlicher Personen soll den Namen, den Stand, das Alter, die Wohnanschrift und die Telefonnummer des Beitretenden enthalten. Sie muss unterschrieben sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
4. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
8. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann binnen eines Monats abschließend über den Ausschluss zu entscheiden. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückerstattung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vermögen des Vereins.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktionen
 - d. Betreuungsbeiträge
 - e. Essensgelder
 - f. sonstige Zuwendungen (des Landes, der Gemeinde o.ä.)
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
4. Mitglieder, die den Beitrag am Ende des Geschäftsjahres noch nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweiter unter Fristsetzung erfolgter Zahlungsaufforderung kann das säumige Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind können die Beiträge gestundet oder zeitweise erlassen werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Die Sorgeberechtigten der in die Betreuungsmaßnahmen aufgenommenen Kinder haben einen Beitrag sowie Essensgeld gemäß eines abzuschließenden Betreuungsvertrages an den Verein zu zahlen. Die Höhe des zu zahlen- den Betreuungsbeitrages wird durch die Gemeinde Kall festgelegt. Die Höhe des Essensgeldes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind monatlich an den Verein zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Aussprache darüber.
 - b. Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie Aussprache hierüber.
 - c. Entlastungserteilung für den Vorstand.
 - d. Wahl von Vorstandsmitgliedern.
 - e. Wahl von Rechnungsprüfern
 - f. Wahl von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - h. ggf. Erlass einer Beitragsordnung in den Zweckbetrieben.
 - i. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - j. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal sowie dann zu berufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.
3. Sie ist ferner zu berufen, wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen. Hierüber beschließt der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des Versammlungsleiters.

9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu gestatten.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§7 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. bis zu drei Beisitzer/innen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt nach Bedarf zusammen.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Einziehung der Beiträge.
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln i.S.d. §2 der Satzung.
 - g. Einstellung, Führung und Kündigung der Angestellten und Mitarbeiter des Vereins.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung nicht entgegenstehen darf.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes/Vergütung/Aufwandsentschädigung

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit endet nach der Mitgliederversammlung des jeweils übernächsten Geschäftsjahres, die zum Zwecke der Vorstandswahl einberufen wurde. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit bis auf den Geschäftsführer ehrenamtlich aus. Abweichend hiervon können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes bezahlt werden, sofern deren Tätigkeit für den Verein über die üblichen mitgliedschaftlichen Aktivitäten hinausgeht. Hierüber muss ein einstimmiger Vorstandsbeschluss gefasst werden. Der Vorstand ist berechtigt, die gesonderte Erstattung von Auslagen festzusetzen. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung sowie den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer entscheidet der Vorstand ohne Beteiligung des Geschäftsführers selbst.
4. Eine vom Vorstand schriftlich festzulegende Geschäftsordnung regelt das Innenverhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführer. Sofern der Geschäftsführer ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion wahrnimmt, regelt eine vom Vorstand schriftlich festzulegende Geschäftsordnung die entsprechende Aufgabenverteilung.

§9 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Kall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

1. Sobald die Satzung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erlangt hat, tritt diese sofort in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.

Kall, 29.06.2017


(Vorsitzender Guido Huppertz)